

NEUES ZUM ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN DER OGH STELLT BISHERIGE RECHTSPRECHUNG AUF DEN KOPF

Für ein in der Steiermark gelegenes Wasserkraftwerk wurde erstmalig in Österreich das Öffentliche Wassergut (ÖWG) enteignet. Ein Bedarf und ein öffentliches Interesse an der Kleinwasserkraft wurden damit bestätigt. In der Ausgabe des Magazins Wasserkraft vom März 2017 wurde darüber ausführlich berichtet. Als Nebenschauplatz blieb das Entschädigungsverfahren. Und auch hier wurde Neuland betreten. Der Oberste Gerichtshof (OGH) ändert seine bisherige Rechtsprechung betreffend den Zeitpunkt für die Antragstellung auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung.



1. RECHTSGRUNDLAGE

Über die *Entschädigung* bei Enteignungen, aber auch für Fischereiberechtigte, entscheidet gemäß § 117 Wasserrechtsgesetz (WRG) die Wasserrechtsbehörde grundsätzlich gemeinsam im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung; die Erlassung eines Nachtragsbescheides für die Entschädigung ist ausnahmsweise zulässig.

Während die Bewilligung (samt Enteignung) mittels Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (LVwG) und in der Folge beim Verfassungsgerichtshof und/oder mit ordentlicher oder außerordentlicher Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bekämpft werden kann, ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung über die Entschädigung unzulässig. Die Entscheidung über die Entschädigung tritt gemäß § 117 Abs. 4 WRG außer Kraft, wenn binnen zwei Monaten *nach Zustellung des Bescheides* die

Neufestsetzung bei Gericht beantragt wird. Es handelt sich dabei um die sogenannte sukzessive Zuständigkeit. Über die Entschädigung entscheiden dann die Landesgerichte im Außerstreitverfahren.

Seit der Einführung der Verwaltungsgerichte war fraglich, wann die Frist zur Einbringung eines solchen Antrages beim Außerstreitgericht zu laufen beginnt. Das Gesetz stellt nämlich weiterhin auf die *Zustellung des Bescheides* ab. Nach der Rechtsprechung vor 2014 kam es auf die Zustellung des Berufungsbescheides über die wasserrechtliche Bewilligung und die Enteignung an. Seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle werden in zweiter Instanz jedoch keine (Berufungs-)Bescheide mehr erlassen. Das zuständige LVwG entscheidet mit Beschluss oder Erkenntnis.



2. ANLASSFALL

Im Anlassfall stellte der Vertreter des ÖWG zweimal einen Antrag auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung:

- Der erste Antrag wurde nach Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde beim Außerstreitgericht eingebracht. Gleichzeitig wurde jedoch die wasserrechtliche Bewilligung samt Enteignung mit Beschwerde beim LVwG bekämpft. Das LVwG wies die Beschwerde später ab und ließ die ordentliche Revision zu. Die dagegen erhobene Revision wies der VwGH allerdings mangels Vorliegen einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung zurück.¹
- Der zweite Antrag auf Neufestsetzung wurde beim Außerstreitgericht nicht – wie man vermuten würde – nach Zustellung des Erkenntnisses des LVwG eingebracht, sondern erst nach Zustellung des Beschlusses über die Zurückweisung der Revision durch den VwGH.

3. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Wie entschied nun der OGH über diese Anträge?

Der **erste Antrag** wurde vom Erstgericht als unzulässig zurückgewiesen. Begründend führte es aus, dass ein solcher Antrag erst nach Rechtskraft des Bescheides gestellt werden könne. Dem dagegen vom Vertreter des ÖWG erhobenen Rekurs wurde vom **Oberlandesgericht** keine Folge gegeben. Der Revisionsrekurs dagegen wur-

de vom **OGH** zurückgewiesen, da keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorlag.² Der OGH bestätigte damit seine Rechtsprechung, wonach die Frist für die Anrufung des Außerstreitgerichts nicht schon mit der Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides zu laufen beginnt, wenn der darin angeordnete Eigentumseingriff im Verwaltungsweg bekämpft wird.

Den **zweiten Antrag** wies das **Erstgericht** ebenfalls zurück. Laut Erstgericht werde die Antragsfrist in Gang gesetzt, sobald das Verfahren um Verleihung der wasserrechtlichen Bewilligung oder der Einräumung eines Zwangsrechts im positiven Sinn rechtskräftig abgeschlossen sei. Nach der Rechtsprechung des OGH werde die Rechtskraft des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts durch die Erhebung einer außerordentlichen Revision an den VwGH nicht hinausgeschoben.³ Der Revision komme nämlich keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Enteignung könne mit der Entscheidung durch das LVwG vollzogen werden. Gleiches gelte bei Erhebung einer ordentlichen Revision; auch ihr käme keine aufschiebende Wirkung zu. Die Enteignung sei somit durch das Erkenntnis des LVwG rechtskräftig geworden, gleichzeitig habe die Frist für den Antrag auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung zu laufen begonnen. Der erst nach dem Beschluss des VwGH eingebrachte Antrag sei somit verspätet. Das **Oberlandesgericht** gab dem dage-

GLOBAL
Hydro

VISIONARY
POWER

FROM AUSTRIA

GLOBAL Hydro ist weltweit der erste Ansprechpartner für Wasserkrafttechnologien und sichert durch innovative Lösungen eine lebenswerte Umwelt für die nächsten Generationen.

GLOBAL Hydro Energy GmbH . 4085 Niederranna 41 . Austria +43 7285 514 . info@global-hydro.eu
www.global-hydro.eu

gen erhobenen Rekurs erwartungsgemäß keine Folge. Der OGH stellte in der Folge die Entscheidungen jedoch zum allgemeinen Erstaunen auf den Kopf.⁴ Entgegen den logischen Argumenten des Erst- und des Rekursgerichtes führte der OGH aus, die Zweimonatsfrist für die Anrufung des Gerichts beginne erst mit der *endgültigen* Entscheidung über den den Entschädigungsanspruch auslösenden Eingriff. Werde diesbezüglich ordentliche Revision an den VwGH erhoben und von diesem zurückgewiesen, so bilde die *Zustellung der Zurückweisung* durch den VwGH das fristauslösende Ereignis.

Der OGH begründet dies (was methodisch schon fragwürdig erscheint) mit einer teleologischen Interpretation nicht etwa des Gesetzes, sondern seiner eigenen Rechtsprechung. Zweck des hinausgeschobenen Beginns der Frist zur Anrufung des Gerichts sei, die durch das Zwangsrecht belastete Partei davor zu schützen, bereits einen mit Kosten verbundenen Antrag auf Entscheidung der Entschädigungsfrage durch das Gericht stellen zu müssen, obwohl dieser sich unter Umständen als unnötig erweisen könnte. Auch bei Anrufung des VwGH stehe die Enteignung als Grundlage einer meritorischen Entscheidung des Gerichts über die Entschädigung noch nicht endgültig fest. Deshalb müsse auch die Anrufung des VwGH den Beginn der Antragsfrist für die Neufestsetzung der Entschädigung hinausschieben. Hier ist Kritik angebracht: Das Kostenargument kann schon deshalb nicht gelten, weil die Kosten im Entschädigungsverfahren von der enteignenden Partei zu tragen sind. Zudem kann der Eingriff nach der Entscheidung durch das LVwG auch bei Erhebung einer Revision vollzogen werden, ist somit also (zumindest vorläufig) *endgültig*.⁵

Unerwähnt ließ der OGH zudem, dass er in der Leitscheidung vom 05.06.2007, 1 Ob 95/07p, in einem obiter dictum noch vom Gegenteil seiner nunmehrigen Ansicht ausgegangen war.⁶ Rechtsmittel an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts nahm der OGH darin bewusst aus. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle berührte die Grundlagen dafür nicht. Rechtsmittel an die Höchstgerichte haben heute genauso wie früher keine aufschiebende Wirkung.

Auch auf die Diskussion über die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen ließ sich der OGH nicht ein. Soweit in der Entscheidung vom 22.10.2014, 1 Ob 178/14d, für den Fristbeginn auf den „*rechtskräftigen*“ Abschluss des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens abgestellt worden sei, sei dies im Sinn des Vorliegens einer „*endgültigen*“ Entscheidung zu verstehen. Der OGH gab somit dem Revisionsrekurs Folge, behob die Entscheidungen der Vorinstanzen und trug dem Erstgericht die Fortsetzung des Verfahrens auf.

4. VIELE OFFENE FRAGEN

Auch mit der aktuellen OGH-Entscheidung sind nicht alle

Fragen betreffend den richtigen Zeitpunkt für Anträge auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung geklärt. Der OGH ließ ausdrücklich offen, ob seine neue Rechtsprechung auch dann gilt, wenn gegen das Erkenntnis des LVwG nur eine *außerordentliche* Revision möglich ist. Wird keine Revision gegen das Erkenntnis des LVwG erhoben, stellt sich überdies die Frage, ob die zweimonatige Frist erst mit Ablauf der Revisionsfrist oder schon rückwirkend mit der Zustellung des Erkenntnisses beginnt. Der Wortlaut des § 117 Abs. 4 WRG spricht eher für Letzteres, die Argumentation des OGH spricht hingegen eher für Ersteres.

5. WEITERES VERFAHREN

Im Anlassfall hat sich nunmehr das Erstgericht inhaltlich mit der Höhe der Enteignungsentschädigung auseinander zu setzen. Auch diese Entscheidung wird mit äußerster Spannung erwartet, sind die Forderungen des Vertreters des ÖWG doch deutlich höher als die Entgelte gemäß den üblicherweise vom ÖWG gewährten Gestattungsverträgen. Die von der Verwaltungsbehörde festgelegte Enteignungsentschädigung liegt andererseits deutlich darunter. Zum einen stellt sich somit die Frage, ob das ÖWG aufgrund der Fiskalgeltung des Gleichheitssatzes über die sonst üblichen Forderungen hinausgehen und damit einzelne Wasserberechtigte benachteiligen darf. Zum anderen könnte die Festsetzung einer niedrigen Enteignungsentschädigung eine generelle Anpassung der Entgelte erforderlich machen. 

1 VwGH 27.04.2017, Ro 2017/07/0007.

2 OGH 26.04.2017, 1 Ob 63/17x.

3 OGH 24.11.2015, 1 Ob 127/15f.

4 OGH 27.05.2019, 1 Ob 31/19v.

5 Siehe dazu auch insbesondere OGH 24.11.2015, 1 Ob 127/15f.

6 Der OGH führte damals aus, mit seiner neu eingeführten Rechtsprechungslinie beschränke sich „*die Notwendigkeit, das gerichtliche Verfahren auszusetzen bzw zu unterbrechen, [...] auf die (seltenen) Fälle der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs gegen die Entscheidung der wasserrechtlichen Berufungsbehörde*“. Die Notwendigkeit der Unterbrechung setzte voraus, dass Anträge auf Neufestsetzung der Enteignungsentschädigung schon vor der Entscheidung des VwGH einzubringen waren.

ZUR AUTORIN

DR. TATJANA KATALAN-DWORAK ist Rechtsanwältin und Partnerin der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH mit Standorten in Graz, Wien und Klagenfurt. Sie ist spezialisiert auf Umweltrecht, insbesondere Wasser-, Naturschutz- und UVP-Recht. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen in der rechtlichen Beratung und Betreuung von (Groß-)Projekten im Bereich alternativer Energieerzeugung. Im Anlassfall vertrat sie mit ihrem Team unter maßgeblicher Beteiligung von Dr. Reinhard Jantscher und Niklas Gamillscheg die Konsenswerberin.